

# DER LINDENSTEIN

www.sandersdorf.de

E-Mail: gem.sandersdorf@t-online.de



Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Sandersdorf und der Ortschaften:



Heideloh



Ramsin



Renneritz



Zscherndorf



## Besuch bulgarischer Bürgermeister in Sandersdorf



Am 3. Februar 2009 besuchten 20 bulgarische Bürgermeister die Gemeinde Sandersdorf im Rahmen eines Studien- und Dialogprogramms über die Kommunalpolitik in den neuen Bundesländern. Die von der Konrad-Adenauer-Stiftung durchgeführte Informationsreise diente dem Erfahrungsaustausch in Theorie und Praxis, wobei die Erfahrungen aus den letzten 20 Jahren in der Kommunalpolitik der neuen Bundesländer den wichtigsten Aspekt darstellte. Bürgermeister Andy Grabner empfing die bulgarischen Bürgermeister im Sitzungssaal der Gemeinde Sandersdorf und berichtete über die Vergangenheit der Gemeinde zu Zeiten der Wiedervereinigung und des Verwaltungsaufbaus sowie natürlich über die viel versprechende Zukunft der Gemeinde durch die bevorstehende Eingemeindung der Gemeinden Glebitzsch, Petersroda und Roitzsch sowie der Stadt Brehna. In diesem Zusammenhang wollten die Bürgermeister aus Bulgarien besonders über den Bereich Finanzverwaltung mehr erfahren und wie die Zusammenführung der verschiedenen Haushalte zu einem großen Haushalt funktioniert.

Weiterhin interessiert erfuhren sie, dass die Gemeinde Sandersdorf aufgrund der Eingliederung der Stadt Brehna bald selbst die Bezeichnung Stadt übernehmen wird. Erstaunt waren sie in diesem Zusammenhang darüber, dass es keinen kommunalrechtlichen oder finanztechnischen Unterschied zwischen einer Gemeinde und einer Stadt in Sachsen-Anhalt gibt, sondern es sich hier lediglich um eine andere Bezeichnung einer Kommune handelt. Als besonders wichtig für den Erfolg einer Gemeinde und deren Weiterentwicklung wertete Bürgermeister Andy Grabner das ehrenamtliche Engagement der Gemeinderäte und die gute Zusammenarbeit der Verwaltung mit dem Gemeinderat. Ohne die Beteiligung und die Verpflichtung der ehrenamtlichen Gemeinderäte für ihre Gemeinde wären Projekte wie Wiederaufbau oder Eingemeindung undenkbar und nicht realisierbar.

Trotz der Sprachbarriere und dank der Dolmetscherin, die die Ausführungen des Bürgermeisters übersetzte, kam eine freundschaftliche Atmosphäre zwischen den Kommunalpolitikern auf. Mit dem Beitritt Bulgariens am 01. Januar 2007 zur EU ist dem Land die Chance gegeben, die gesamte Entwicklung des Landes voranzubringen. Ein großer Teil der Entwicklung Bulgariens zu einem modernen Staat und aktiven Wirtschaftsstandort vollzieht sich auf der kommunalen Ebene. Daher kann die deutsche Erfahrung beim Aufbau von kommunalen Gebietskörperschaften in den neuen Bundesländern wertvolle Hinweise geben, gerade was die Umgestaltung einer staatlich gelenkten Politik zu einer von den Bürgern selbst verantworteten betrifft. Deutschland ist für Bulgarien das wichtigste europäische Bezugsland. Deshalb haben Erfahrungen deutscher Amtskollegen wie die des Bürgermeisters von Sandersdorf einen besonderen Stellenwert. Das Studien- und Dialogprogramm diente daher dem Erfahrungsaustausch aber auch dem Kennenlernen von anderen Kulturen und die Kontaktpflege zu anderen Ländern.

19. Jahrgang, Nummer 4  
Freitag,  
20. Februar 2009

**AMTLICHER TEIL**  
Seite 2

**NICHTAMTLICHER TEIL**  
Seite 6

**Die nächste Ausgabe  
erscheint am:  
Freitag, dem  
6. März 2009**  
**Redaktionsschluss  
ist am:  
Freitag, der  
27. Februar 2009**

## Amtlicher Teil

### Einladung

zu der Sitzung des Gremiums Hauptausschuss Sandersdorf  
**am 23.02.2009, um 18:00 Uhr.**

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Sandersdorf, Bahnhofstraße 2

#### Tagesordnung

TOP	Betreff	DS-Nr.
<b>Öffentliche Sitzung</b>		
1	Eröffnung und Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung	
3	Genehmigung der Niederschrift über die vorherige Sitzung	
4	Wirtschaftsplan der kommunalen Gebäude für das Haushaltsjahr 2009 - Ortschaft Ramsin	SDF-011/2009
5	Wirtschaftsplan der kommunalen Gebäude für das Haushaltsjahr 2009 - Ortschaft Heidelberg	SDF-012/2009
6	Konsolidierungsprogramm für das Haushaltsjahr 2009 und Folgejahre	SDF-013/2009
7	Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009	SDF-014/2009
8	Grundhafter Ausbau des Beethovenweges in Sandersdorf OT Zscherndorf	SDF-017/2009
9	Grundhafter Ausbau des Mozartweges in Sandersdorf OT Zscherndorf	SDF-018/2009
10	Einleitung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Baugebiet Sandersdorf Nordwestlich der Thalheimer Straße“ in Sandersdorf	SDF-019/2009
11	Bekanntgaben und Anfragen	
<b>Nichtöffentliche Sitzung</b>		
12	Bekanntgaben und Anfragen	
13	Abschluss eines Erbbaupachtvertrages	SDF-005/2009
14	Grundstücksangelegenheiten	SDF-015/2009
15	Grundstücksangelegenheiten	SDF-016/2009
16	Grundstücksangelegenheiten	SDF-020/2009

*gez. Herr Andy Grabner, Vorsitzender*

### Einladung

zu der Sitzung des Gremiums Gemeinderat Sandersdorf  
**am 26.02.2009, um 18:00 Uhr.**

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Sandersdorf, Bahnhofstraße 2

#### Tagesordnung

TOP	Betreff	DS-Nr.
<b>Öffentliche Sitzung</b>		
1	Eröffnung und Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung	
3	Genehmigung der Niederschrift über die vorherige Sitzung	
4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	
5	Einwohnerfragestunde	
6	Wirtschaftsplan der kommunalen Gebäude für das Haushaltsjahr 2009 - Ortschaft Ramsin	SDF-011/2009
7	Wirtschaftsplan der kommunalen Gebäude für das Haushaltsjahr 2009 - Ortschaft Heidelberg	SDF-012/2009
8	Konsolidierungsprogramm für das Haushaltsjahr 2009 und Folgejahre	SDF-013/2009

9	Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009	SDF-014/2009
10	Grundhafter Ausbau des Beethovenweges in Sandersdorf OT Zscherndorf	SDF-017/2009
11	Grundhafter Ausbau des Mozartweges in Sandersdorf OT Zscherndorf	SDF-018/2009
12	Einleitung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Baugebiet Sandersdorf nordwestlich der Thalheimer Straße“ in Sandersdorf	SDF-019/2009
13	Bekanntgaben und Anfragen	
<b>Nichtöffentliche Sitzung</b>		
14	Bekanntgaben und Anfragen	
15	Abschluss eines Erbbaupachtvertrages	SDF-005/2009
16	Grundstücksangelegenheiten	SDF-015/2009
17	Grundstücksangelegenheiten	SDF-016/2009
18	Grundstücksangelegenheiten	SDF-020/2009

*gez. Herr Karl Blaha, Vorsitzender*

## Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sandersdorf

Aufgrund des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchGV vom 6. Juli 1994 (GVBl.LSA S. 786), zuletzt geändert am 19. März 2002 (GVBl.LSA S. 130), i. V. mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl.LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl.LSA S. 40), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sandersdorf in seiner Sitzung am 29. Januar 2009 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Errichtung der Feuerwehr
§ 2	Aufgaben der Feuerwehr
§ 3	Struktur der Feuerwehr
§ 4	Aufnahme als Angehöriger der Feuerwehr
§ 5	Dienst in der Feuerwehr
§ 6	Leitung der Feuerwehr
§ 7	Berufung in Funktionen und Wahlfunktionen
§ 8	Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr; spezielle Aufgaben des Gemeindeführers
§ 9	Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr
§ 10	Alarmierung der Kräfte und Einsatzmittel der Feuerwehr
§ 11	Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr
§ 12	Alterswehr der Feuerwehr
§ 13	Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen
§ 14	Erstattung finanzieller Einbußen
§ 15	Schadenersatz
§ 16	Versorgung der Einsatzkräfte
§ 17	Aufwands- und Einsatzentschädigung
§ 18	Zusammenkünfte der Angehörigen der Feuerwehr
§ 19	Austritt aus der Feuerwehr
§ 20	Ausschluss aus der Feuerwehr
§ 21	Verfahrensweise zum Ausschluss aus der Feuerwehr
§ 22	Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 23	Inkrafttreten

### § 1

#### Errichtung der Feuerwehr

Die Gemeinde Sandersdorf errichtet und betreibt zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung unter Beachtung ihrer territorialen Besonderheiten eine Freiwillige Feuerwehr, gemäß § 2 und § 8 BrSchG LSA in Verbindung mit dem § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Mindeststärke und -Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 9. September 1996 (GVBl.LSA S. 320).

## § 2

### Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen gemäß § 1 LSA
- Bekämpfung von Bränden
  - Technische Hilfeleistung
  - Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen, die durch Naturgewalten, Explosionen oder ähnliche Ereignisse verursacht werden
  - Mitwirkung im Katastrophenschutz und bei Notständen
  - Mitwirkung in der Feuerwehrbereitschaft (Kreisfeuerwehrbereitschaft)
  - Verhütung von Bränden durch den vorbeugenden Brandschutz
  - Gestellung von Brandsicherheitswachen

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Sie richtet sich nach den Aufgaben der Gemeinde hinsichtlich des vorbeugenden bzw. abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung.

(2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr zu anderen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Sich daraus ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben unberührt. Diese Entschädigungsansprüche werden in § 10 Entschädigungsansprüche, § 22 Kostenersatz und § 27 Schadensersatz und Entschädigung des BrSchG LSA geregelt.

## § 3

### Struktur der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Sandersdorf ist eine rechtliche unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Sandersdorf“

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- „Ortsfeuerwehr Sandersdorf“ (Stützpunkfeuerwehr)
- „Ortsfeuerwehr Heidelberg“ (Grundausrüstung)
- „Ortsfeuerwehr Ramsin“ (Grundausrüstung)
- „Ortsfeuerwehr Renneritz“ (Grundausrüstung)
- „Ortsfeuerwehr Zscherndorf“ (Grundausrüstung)

(2) Die Feuerwehr gliedert sich in:  
im Einsatzdienst tätige Mitglieder Jugendfeuerwehr mit Kindergruppe „Löschzwerge“ Alterswehr

(3) Die Abteilung der im Einsatzdienst tätigen Mitglieder ist in Löschzüge und Löschgruppen aufgeteilt.

(4) Die Leitungsstruktur ist im Strukturplan festgelegt.

## § 4

### Aufnahme als Angehöriger der Feuerwehr

(1) Anträge auf Aufnahme als Angehöriger der Feuerwehr sind an den Träger der Feuerwehr, die Gemeinde Sandersdorf, zu richten. Nach Anhörung des Gemeindeführers wird über die Aufnahme des Bewerbers in die Feuerwehr entschieden. Die gesundheitliche Eignung ist Voraussetzung.

(2) Die Bewerber haben vor der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr schriftlich zu erklären, dass sie die mit der Angehörigkeit zur Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Pflichten freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden. Die Verpflichtung erfolgt durch die Gemeinde. Über die Verpflichtung ist eine Urkunde auszuhändigen.

(3) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten Einwohner der Gemeinde Sandersdorf ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt dem Gemeindeführer nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.

## § 5

### Dienst in der Feuerwehr

(1) Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Gemeindeführer oder Ortswehrleiter zu erarbeitenden und vom Träger der Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplanes.

Der Dienstplan der Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart erstellt und bedarf der Bestätigung des Gemeindeführers.

(2) Die/Der in die Abteilung der aktiven Mitglieder aufgenommene Angehörige/r der Feuerwehr wird durch den Träger der Feuerwehr, nach Anhörung des Gemeindeführers, nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrianwärter/in und bei einer erfolgreich abgeschlossenen Grundausbildung als Truppfrau/Truppmann der Dienstgrad Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann verliehen.

(3) Treten Angehörige der Jugendfeuerwehr mit Vollendung des 16. oder 18. Lebensjahres in die Abteilung der aktiven Mitglieder ein, entfällt die Probezeit.

Werden Angehörige anderer Wehren in die Abteilung der aktiven Kräfte der Feuerwehr der Gemeinde Sandersdorf übernommen, entfällt bei einer vorherigen mindestens einjährigen Mitgliedschaft und Abschluss der Grundausbildung die Probezeit.

(4) Angehörige der Jugendfeuerwehr können nach einer erfolgreich abgeschlossenen Grundausbildung zu Übungen herangezogen werden. Der Einsatzdienst ist gemäß § 9 (1) BrSchG LSA ab 18. Lebensjahr und entsprechender Eignung auf der Grundlage der arbeitsmedizinischen und Unfallverhütungsvorschriften erlaubt.

(5) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:

- Lösung von Einsatz- und Ausbildungsaufgaben
- Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, z. B. Brandsicherheitswachen, Brandschutzberatungen
- Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Landkreis- und Landesebene
- Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan als Zusatz ausgewiesen sind oder im Interesse der Feuerwehr liegen
- Veranstaltungen und Tätigkeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Verwaltung.

## § 6

### Leitung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sandersdorf wird durch den Gemeindeführer ehrenamtlich geleitet. Dieser vollzieht die ihm vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr übertragenen Aufgaben in dessen Auftrag.

(2) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr hat dem Gemeindeführer/Ortswehrleiter mit Berufung in sein Amt die sich aus der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung der Gemeinde Sandersdorf ergebenden erforderlichen Befugnisse zuzusprechen und bekannt zu machen.

(3) Bei Abwesenheit des Gemeindeführers/Ortswehrleiters tritt der stellvertretende Gemeindeführer/Ortswehrleiter in dessen Befugnisse ein.

(4) Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter werden von den im Einsatzdienst tätigen Mitgliedern aller Ortswehren vorgeschlagen und gewählt und durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr für sechs Jahre in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(5) Die der Gemeindefeuerwehr zugehörigen Ortswehren werden durch die Ortswehrleiter geleitet.

(6) Die Führung, Anleitung und Kontrolle erfolgt durch den Gemeindeführer.

(7) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Gemeindeführers, in Absprache mit den Ortswehrleitern, durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt.

(8) Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter, sowie die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Gerätewarte und Jugendwarte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung.

## § 7

### Berufung in Funktionen und Wahlfunktionen

(1) Das Amt des Gemeindeführers/Ortswehrleiters und deren Stellvertreter sind Wahlfunktionen.

(2) Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der gesamten Gemeindefeuerwehr und nach einer Wahl durch die im Einsatzdienst tätigen Mitglieder vom Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in die Funktion des Wehrleiters und des Stellvertreters eingesetzt und in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(3) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der gesamten Ortsfeuerwehr und nach einer Wahl durch die im Einsatzdienst tätigen Mitglieder vom Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in die Funktion des Wehrleiters und des Stellvertreters eingesetzt und in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Eignung und entsprechende Qualifikationen sind Voraussetzung.

(4) Vorschlagsberechtigt sind **alle Mitglieder** der Freiwilligen Feuerwehr. **Wahlberechtigt sind die im Einsatzdienst tätigen Mitglieder der Feuerwehr.**

Der Wahltermin ist mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag allen Vorschlags- und Wahlberechtigten nachweislich bekannt zu geben. Zum Wahlgang müssen mindestens 2/3 der im Einsatzdienst tätigen Mitglieder der Feuerwehr anwesend sein.

Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 der GO LSA entsprechend.

(5) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden vom Gemeindeführer in Absprache mit den Ortswehrleitern vorgeschlagen und vom Träger der Feuerwehr in ihre Funktion eingesetzt.

(6) Der Leiter der Alterswehr wird nach § 6 Abs. 9 vorgeschlagen und gewählt. Die Wahlmodalitäten sind durch die Alterswehr gesondert festzulegen.

(7) Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die gewählten Angehörigen der Feuerwehr in ihre Ämter zu berufen bzw. in ihren Funktionen zu bestätigen.

(8) Die Zugführer müssen fachlich geeignete Mitglieder der aktiven Wehr sein und werden auf Vorschlag des Gemeindeführers durch den Träger der Feuerwehr in ihre Funktion eingesetzt.

(9) Wenn Angehörigen der Feuerwehr Funktionen übertragen werden sollen, für deren Übertragung kein Wahlgang vorgesehen ist, gilt Absatz 6 gleichermaßen. Die Vorschläge werden dem Träger der Feuerwehr durch den Wehrleiter unterbreitet.

(10) Bei Abberufung aus Funktionen sind durch den Wehrleiter Vorschläge zur Neubesetzung beim Träger der Feuerwehr einzureichen.

(11) Gemäß § 15 Abs. 4, Satz 3 u. 4 BrSchG LSA können Wehrleiter und Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben können. Vor ihrer Abberufung ist der Kreisbrandmeister zu hören.

## § 8

### Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr; spezielle Aufgaben des Gemeindeführers

(1) Der Gemeindeführer bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der Wehrleitung. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Angehöriger der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Das Recht zur Beschlussfassung haben die im § 6 dieser Satzung genannten Funktionsträger.

(2) Beschlüsse mit grundsätzlichem Inhalt, die der Bestätigung des Trägers der Feuerwehr bedürfen, sowie andere Festlegungen der Wehrleitung, sind von den in § 6 genannten Funktionsträgern in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.

(3) Der Gemeindeführer entscheidet im Zusammenwirken mit den Ortswehrleitern über weitere erforderlich werdende Funktionen und unterbreitet dem Träger der Feuerwehr die Vorschläge.

(4) Der Gemeindeführer sichert unter Einbeziehung der Ortswehrleiter qualifizierte Zuarbeiten (Mittelanforderungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs und des Haushaltes der Feuerwehr.

(5) Der Gemeindeführer unterstützt die Bearbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente im Gemeindebereich. Er fördert die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verwaltungen in Bezug auf die Erstellung von Einsatzunterlagen und beratenden Brandschutzangelegenheiten.

(6) Der Gemeindeführer unterbreitet dem Träger der Feuerwehr Vorschläge im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und der Einweisung der eigenen Einsatzkräfte.

(7) Der Gemeindeführer berichtet einmal jährlich dem Gemeinderat in schriftlicher Form über die Arbeit im zurückliegenden Jahr.

## § 9

### Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der aktiven Kräfte und der Ausbildungsdienst der Jugendfeuerwehr erfolgt entsprechend der AusbVo-FF vom 29.02.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2005 (GVBl. LSA S. 100), sowie auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften.

(2) Für die Ausbildung auf Gemeindeebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat die Gemeindeführung den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Feuerwehr zu weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

## § 10

### Alarmierung der Kräfte und Einsatzmittel der Feuerwehr

(1) Die Alarmierung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr erfolgt durch die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

(2) Die Leitstelle ist für die Einwohner der Gemeinde Sandersdorf, für Unternehmen und Anlieger über die Rufnummer 112 zu erreichen.

(3) Am Ort ansässige Unternehmen und Einrichtungen können zu ihren Lasten eigene Alarmierungs- bzw. Meldeanlagen an die Leitstelle des Landkreises anschließen lassen, hierüber ist die Freiwillige Feuerwehr zu informieren.

(4) Die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Sandersdorf erfolgt über Funkmeldeempfänger.

## § 11

### Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr

(1) Bei Unterschreitung der laut MindAusrVo-FF benötigten Anzahl der Einsatzkräfte ist der Träger der Feuerwehr unverzüglich durch den Gemeindeführer zu unterrichten. (2) Die Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr ist geregelt im § 11 Abs. 1 bis 5 im BrSchG LSA.

## § 12

### Alterswehr der Feuerwehr

(1) Angehörige der Feuerwehr scheidern mit dem 65. Lebensjahr oder nach Nichterfüllung der körperlichen oder gesundheitlichen Voraussetzungen aus dem aktiven Dienst aus und werden durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag des Gemeindeführers in die Alterswehr der Feuerwehr versetzt.

(2) Angehörige der Alterswehr können bei fachlicher Eignung und mit ihrer Zustimmung durch den Träger der Feuerwehr im vorbeugenden Brandschutz, bei der Aus- und Fortbildung, sowie zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Feuerwehr eingesetzt werden.

(3) Die Dienstbekleidung, die Dienstgradabzeichen, die Funktionszeichen sowie Ärmelabzeichen u. a. und ihre Tragweise regelt die Verordnung über die Dienstkleidung der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren (DienstklVO-FF) vom 16. August 2000 (GVBl. LSA S. 530).

Funktionsabzeichen gemäß Abschnitt 6 gleicher Verordnung sind durch Angehörige der Alterswehr nicht zu tragen

**§ 13****Begründung von Ehrenbeamtenverhältnissen**

(1) Der Gemeindeführer und die Ortswehrleiter haben hoheitliche Befugnisse wahrzunehmen. Somit sind Wehrleiter und Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

(2) Ein besonderer Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen leitet sich aus dem Ehrenbeamtenverhältnis nicht ab.

**§ 14****Erstattung finanzieller Einbußen**

(1) Die Erstattung finanzieller Einbußen wird durch die Festlegungen des § 10 Abs. 1 des BrSchG LSA geregelt.

(2) Den Einsatznachweis oder die Fortbildungsfreistellung erbringt der Gemeindeführer oder der Einsatzleiter.

**§ 15****Schadensersatz**

(1) Entschädigungsansprüche können auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 BrSchG-LSA geltend gemacht werden.

(2) Schäden, die dem Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung seines Dienstes (Aus- und Weiterbildung, Einsatz, organisierte Maßnahmen) ohne ihr Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde Sandersdorf zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht gemäß „Siebtes Buch Sozialgesetzbuch“ abgedeckt sind. Dazu sind die Angehörigen der Feuerwehr ausreichend zu versichern.

(3) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den anderen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

**§ 16****Versorgung der Einsatzkräfte**

(1) Der Träger der Feuerwehr hat Mittel für die Versorgung von Einsatzkräften innerhalb seines Territoriums bereitzustellen.

(2) Die Versorgung der Einsatzkräfte erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.

**§ 17****Aufwands- und Einsatzentschädigung**

(1) Der Gemeindeführer/Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, die Gerätewarte und die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 8 der „Satzung der Gemeinde Sandersdorf über den Einsatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigung“ vom 29.11.2001, (Amtsblatt „Der Lindenstein“ vom 21.12.2001) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Durch die Gemeinde Sandersdorf wird jährlich eine pauschale Einsatzentschädigung auf das Konto des „Feuerwehrvereins Sandersdorf 1995 e. V.“ überwiesen. Diese Summe entspricht dem Durchschnitt der Personalkosten, die bei Einsätzen der vergangenen zwei Kalenderjahre in Rechnung gestellt wurden, abzüglich erstatteter Lohnausfälle. Die Verfügungsermächtigung über diesen Betrag obliegt dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter.

Die konkrete Summe ist jährlich im Haushaltsplan einzustellen.

**§ 18****Zusammenkünfte der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Zusammenkünfte der Feuerwehr sind zum Inhalt der Dienstplanung zu machen und gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung durchzuführen.

(2) In Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr ist mindestens einmal im Jahr eine Zusammenkunft (Jahreshauptversammlung) aller Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sandersdorf zu planen.

(3) Die Zusammenkünfte nach Abs. 2 dienen vor allem

- der Bekanntgabe von Personalveränderungen,
- der Vornahme des Einsetzens in Funktionen der Feuerwehr,
- dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr

- der Darlegung des Tätigkeitsberichtes der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistung
- der Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Gemeindeführers
- dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.

(4) Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung dieser Satzung sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung von mehr als 2/3 aller Angehörigen der Feuerwehr. Der Änderungsvorschlag ist dem Träger der Feuerwehr zur Beschlussfassung vorzulegen.

**§ 19****Austritt aus der Feuerwehr**

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind jederzeit berechtigt, ihren Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr zu erklären.

(2) Tritt ein Angehöriger der Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen oder Umzug u. a. aus der Feuerwehr aus, ist diesem durch den Träger der Feuerwehr mit Dienstsiegel sein bisheriger Werdegang in der Feuerwehr zu bescheinigen. Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Einzug, der dem ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Alarmierungstechnik. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem aus der Feuerwehr Ausgetretenen.

(3) Weiteres regelt die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640).

**§ 20****Ausschluss aus der Feuerwehr**

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 LVO-FF vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640) können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen Aufgaben, oder, bei den zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten, gegen die übertragenen Dienstpflichten, aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(2) Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:

- Eigentumsdelikten, auch im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben
- Störung des Lebens der öffentlichen Gemeinschaft
- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst oder außer Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen
- wiederholter Dienstunfähigkeit durch Alkoholkonsum oder Drogenkonsum
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Fahrzeugen und Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen
- wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen der Führungskräfte der Feuerwehr
- grober Schädigung des Ansehens der Feuerwehr durch das Verhalten im Privatleben

(3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Angehörigen der Feuerwehr dem Träger der Feuerwehr Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Feuerwehr.

(4) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung entsprechend § 4 dieser Satzung zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

## § 21

### Verfahrensweise zum Ausschluss aus der Feuerwehr

(1) Den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Feuerwehr können alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beantragen.

(2) Über den Ausschluss eines Angehörigen der Jugendfeuerwehr entscheidet nach Anhörung des Jugendwartes der Wehrleiter. Zuvor ist dem Auszuschließenden die Möglichkeit zur Rechtfertigung einzuräumen. Dem Auszuschließenden ist sein Ausschluss schriftlich unter der Angabe von Gründen mitzuteilen.

(3) Bei einem im Einsatzdienst tätigen Mitglied oder einem Mitglied der Alterswehr müssen die Angehörigen dieser beiden Struktureinheiten gemeinsam dem Ausschlussantrag mehrheitlich zustimmen.

Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung von diesen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zu geben.

(4) Der Leitung der Feuerwehr obliegt die Information des Trägers der Feuerwehr über den Grund des Ausschlussantrages und das Abstimmergebnis.

(5) Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Ausschluss des Angehörigen der Feuerwehr.

(6) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Dem bisherigen Angehörigen der Feuerwehr übergebene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind einzuziehen, bei fehlenden Gegenständen hat Schadensersatz zu erfolgen. In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung des Ausmaßes der Störung des Lebens in der örtlichen Gemeinschaft, können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen eingezogen werden.

(7) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Träger der Feuerwehr einzulegen. Der Träger der Feuerwehr entscheidet nach Prüfung des Widerspruches endgültig über den Ausschluss.

## § 22

### Übergangs- und Schlussbestimmung

Funktionsträger der Feuerwehr, insbesondere diejenigen, denen im Ergebnis von Wahlgängen Funktionen übertragen wurden, verbleiben, auch nach Inkrafttreten dieser Satzung, bis zum Ende der Wahlperiode in ihrer Funktion.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die folgenden bisher geltenden Satzungen außer Kraft gesetzt:

- „Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sandersdorf“ v. 1. Juli 2002
- „Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heideloh“ v. 18. Juni 2002
- „Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ramsin“ v. 12. Juni 2002
- Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Renneritz“ v. 22. Oktober 2002
- „Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zscherndorf“ v. 25. September 2002

Sandersdorf, 29. Januar 2009



Grabner  
Bürgermeister



## Nichtamtlicher Teil

### Aufhebung der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden (VerbrVO) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

#### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit dem Erlass der VerbrVO im Jahr 2007 habe ich eine Ausnahmeregelung nach § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) geschaffen, die das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen von gärtnerisch genutzten Böden geregelt hat. Ein Rechtsanspruch auf den Erlass einer VerbrVO ist aus den gesetzlichen Regelungen nicht herzuleiten.

Leider haben seit dem Inkrafttreten der Verbrennungsverordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Jahr 2007 die Beschwerden über die VerbrVO von den Bürgern durch die missbräuchliche Nutzung der VerbrVO gravierend zugenommen.

Die festgestellten Verstöße zeigen, dass das mit der Ausweitung der Verbrennungstage beabsichtigte Ziel - die punktuelle Belastung für den Bürger an den Verbrennungstagen zu reduzieren -, nicht erreicht wurde.

Gerade die massiven Rauchbelästigungen (durch Verbrennen von Grünschnitt, Verbrennen von kompostierbaren pflanzlichen Abfällen, Verbrennen bei Inversionswetterlagen, Nichteinhaltung von Abstandsregelungen, Mitverbrennen von anderen Abfällen), denen die Bürger während der Verbrennungsperiode täglich ausgeliefert waren, sind der Anlass für zahlreiche Beschwerden.

Hier konnten auch die verstärkten Kontrollen zur Einhaltung der VerbrVO nicht ausreichend greifen.

Um einer weiteren Belastung der Umwelt durch die von illegalen Verbrennungen verursachten Rauch- und Feinstaubbelastigungen entgegenzuwirken, muss die Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden (VerbrVO) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wieder außer Kraft gesetzt werden. Damit ist ein Verbrennen ab dem Tage der Bekanntmachung der Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden (VerbrVO) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht mehr erlaubt. Im Entsorgungsgebiet Köthen wurde bereits 1996 mit dem Ziel einer weitgehenden Erfassung und Verwertung von Abfällen die Biotonne eingeführt. Über die Biotonne selbst oder das Beistellen von Baum- und Strauchverschnitt zur Biotonne bis zu 3 m<sup>3</sup> je Abfuhr ist jedem Abfallbesitzer die Möglichkeit gegeben, zu entscheiden, ob er seine Bioabfälle selbst kompostiert oder diese über die öffentliche Entsorgung einer ordnungsgemäßen Verwertung (bestehende Kompostierungsanlage des Beauftragten Dritten) zuführt.

Für die Entsorgungsgebiete Bitterfeld und Zerbst sollen teilweise schon bestehende Möglichkeiten weiter ausgebaut werden. Gemeinsam mit den beiden Entsorgungsunternehmen, Bitterfelder Entsorgung GmbH und Be- und Entsorgung Zerbst GmbH, wurde ein Konzept entwickelt, das neben den bereits existierenden Verwertungsmöglichkeiten (Eigenkompostierung, Biotonne, Kompostierungsanlagen) eine umfassende Entsorgung von pflanzlichen Abfällen von gärtnerisch genutzten Böden im gesamten Landkreis Anhalt-Bitterfeld sichert.

Ein Bestandteil dieses Konzeptes ist die Einfuhr der Biotonne für die Bereiche Zerbst/Anhalt und Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe im Jahr 2009 als Modellversuch.

Die näheren Informationen und ein entsprechender Fragebogen erscheinen regional im Amtsboten der Stadt Zerbst/Anhalt.

Darüber hinaus besteht für jeden Abfallbesitzer die Möglichkeit, die pflanzlichen Abfälle selbst an einer Kompostierungsanlage (derzeit fünf Standorte im Landkreis Anhalt-Bitterfeld) abzugeben.

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Aufhebung der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden (VerbrVO) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld verlangt von uns allen ein größeres Engagement in Bezug auf eine umweltgerechte Entsorgung/Verwertung von gärtnerischen Abfällen. Daher bitte ich um Ihr Verständnis für diese tiefgreifende Maßnahme und hoffe auf Ihre aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der neuen Regelungen.

Ihr

U. Schulze

Landrat

### Neue Öffnungszeiten für das Standesamt

Ab dem 07.01.2009 ist das Standesamt Sandersdorf vorübergehend krankheitsbedingt nur noch

dienstags von	9.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 16.30 Uhr
sowie donnerstags von	9.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 16.00 Uhr

geöffnet.

Ausnahmen sind Termine für Eheschließungen.

Ich bitte sehr um Ihr Verständnis.

Grabner

Bürgermeister

### Öffnungszeiten Gemeinde Sandersdorf

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 0 34 93/8 01 - 0	
Fax: 0 34 93/80 1- 42.	

### Öffnungszeiten Bibliothek Sandersdorf

Montag	geschlossen
Dienstag	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen
Bibliothekarin Frau Ebert	
„Paul-Othma-Haus“	
Am Sportzentrum	
06792 Sandersdorf	
Telefon: 0 34 93/82 24 25	

### Arbeiterwohlfahrt Ortsgruppe Sandersdorf

1 - 2 - 3 - im Sauseschritt rennt die Zeit und wir renn' mit. Das stellte schon Wilhelm Busch so treffend fest, zu seiner Zeit. Und jetzt in unserer hektischen Zeit, hat man das Gefühl, dass die Zeit noch schneller rennt.

Im Nu war das Jahr 2008 vergangen.

Trotz aller Hektik haben wir es geschafft ein paar schöne Tage zu erleben. Mit Faschingsfest, - Schifffahrt auf der Goitzsche zum Frauentag, - Fahrt zur Schachtbaude, - Grillfest im Holzwurm, - Besuch beim Fischer am Stausee, - Ausflug zur Schiffmühle in Pouch, - Herbstfest mit Musik und Tanz, -interessante Vorträge von der Polizei usw.

Der krönende Abschluss des Jahres waren wieder unsere Weihnachtsfeiern.

Einmal im „Holzwurm“, wo wir von der Fam. Dippold immer hervorragend bewirtet werden.

Dafür unseren herzlichen Dank.

Und das Schönste zum Schluss, unsere 2. Weihnachtsfeier zu der jedes Jahr der Chor Wolfen-Sandersdorf kommt, um uns mit seinen schönen Weihnachtsliedern wunderbar auf das Fest einzustimmen.

Es ist uns ein Bedürfnis, mal offiziell, ein großes Danke schön auszusprechen. Dafür, dass die Chormitglieder ihre kostbare Freizeit für uns opfern, um uns eine große Freude zu bereiten.

Danke auch an unseren Herrn Bürgermeister Grabner, der uns mit einer Spende bedachte.

Ein Dank geht auch an die Adler-Apotheke, die uns jedes Jahr mit kleinen Geschenken überrascht.

Ein ganz besonderer Dank gilt den ehrenamtlichen Helferinnen, ohne sie wäre das Jahr nicht so gut verlaufen. Danke also liebe Frau Tornack, Frau Rumpel, Frau Schlasza, Frau Gielsock und Frau Aschenbach.

gez. U. Täschner - Vorstandsvorsitzende

### Bekanntmachung Standesamt Sandersdorf

Das Standesamt Sandersdorf bleibt krankheitsbedingt in der Zeit vom 23. Februar bis 27. Februar 2009 geschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis für diese Regelung.

Friedhofsangelegenheiten werden zu den gewohnten Öffnungszeiten bearbeitet.

gez. Grabner, Bürgermeister

### Frauennotruf

Rund um die Uhr erreichbar

**0 34 94/3 10 54**

Beratung und Unterstützung für Frauen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Beratungsstelle für Frauen

Beratung im Frauenzentrum Wolfen

Fritz-Weineck-Str. 4 OT Wolfen

06766 Bitterfeld-Wolfen

Montag 14 - 16 Uhr

Mittwoch 16 - 18 Uhr

Beratung im Amtsgericht Bitterfeld

Zeugenschutzraum, Zimmer 211

Lindenstr. 9

OT Bitterfeld

06749 Bitterfeld-Woifen

Freitag 9 - 11 Uhr

Wir verstehen, wir helfen, wir geben Kraft. Die Selbsthilfegruppe für körperlich, seelisch und sexuell misshandelte Frauen trifft sich jeden 1. und 3. Montag im Monat im Frauenzentrum Wolfen-Nord, Fritz-Weineck-Str 4.

Die Gruppe ist für betroffene Frauen offen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Eine telefonische Kontaktaufnahme ist unter 0 34 94/3 10 54 möglich.

### Notrufe

für dringliche ärztliche Hausbesuche oder andere Notfälle

**0 34 93/51 31 50.**

Es meldet sich die Rettungsleitstelle Bitterfeld, welche ebenfalls Auskunft erteilt über die Bereitschaft- und Not-falldienstleistungen der Ärzte, einschließlich Augenarzt, Hals-, Nasen- und Ohrenarzt, Zahnarzt und Tierarzt.

Polizei Notruf: 110

Polizeirevier Bitterfeld: 0 34 93/3 01 - 0

Polizeistation Sandersdorf: 0 34 93/8 09 89 - 0

Feuerwehr und Rettungsdienst: 112

Giftnotruf: 03 61/73 07 30

## Musikverein Sandersdorf 1981 e. V.

### Die Musikausbildung in unserem Verein

**Trompete, Tenorhorn, Schlagzeug, Gitarre, Bassgitarre, Mandoline, Keyboard, Klavier, Saxofon, Klarinette, Posaune, Gesang**

Leihinstrumente werden im Rahmen der Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

#### Ausbildungsort:

Vereinsräume in der „Pension zur Förstergrube“ in Sandersdorf, Ring der Chemiearbeiter Nr. 67 (hinter der Kindertagesstätte „Glückspilz“)

#### Die Ausbildungszeiten werden im Einzelnen individuell vereinbart!

Jährlich führen wir ein Wertungsvorspiel durch. Dafür erhalten unsere Musikschüler ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der Musikausbildung, eine Urkunde und ein kleines Geschenk. Nach einem Jahr Musikausbildung können die Schüler in der Nachwuchskapelle mitspielen.

#### Zugangsvoraussetzungen:

Freude am Musizieren, Alter 7 bis 70 Jahre, Vorbildung nicht erforderlich

Auffrischung vorhandener Kenntnisse nach längerer Musikabstinenz sind ebenfalls möglich!

**Nehmen Sie bei Interesse unverbindlich mit uns Kontakt auf.** Herr Griebhammer

Marienstraße 5, 06792 Sandersdorf, Tel. 0 34 93/6 98 46

E-Mail: MusikvereinSandersdorf@freenet.de

Über diese Voranmeldung ist es ebenfalls möglich, Kontakt mit uns aufzunehmen.



### Voranmeldung für den Musikverein Sandersdorf 1981 e. V.

Ich möchte hiermit unsere(n) Tochter/Sohn anmelden. Wir haben Interesse an folgendem/n Instrument/en:

.....

An einem Informationsgespräch sind wir interessiert

Name .....

Vorname .....

Lebensalter .....

Tel.-Nr. ....

Straße .....

Wohnort .....

Diese Voranmeldung verpflichtet mich zu nichts.

Datum, Unterschrift .....



## Apothekennotdienst im Kreis Bitterfeld

Donnerstag, 19. Februar 2009	Sittig Bitterfeld/Adler Brehna
Freitag, 20. Februar 2009	Paracelsus Raguhn/ Sittig Sandersdorf
Samstag, 21. Februar 2009	City Wolfen/ Zentrum Sandersdorf/ Linden Gräfenhainichen
Sonntag, 22. Februar 2009	City Wolfen/ Zentrum Sandersdorf/ Linden Gräfenhainichen
Montag, 23. Februar 2009	Kornhaus Bitterfeld/ Löwen Zörbig/ Glückauf Zschornowitz
Dienstag, 24. Februar 2009	R.-Koch Wolfen/ Marien Sandersdorf
Mittwoch, 25. Februar 2009	City Wolfen/ Zentrum Sandersdorf/ Linden Gräfenhainichen
Donnerstag, 26. Februar 2009	Flora Bitterfeld/ Raben Brehna
Freitag, 27. Februar 2009	Sertürner Holzweißig/ Turm Gräfenhainichen
Samstag, 28. Februar 2009	Kornhaus Bitterfeld/ Raben Brehna
Sonntag, 1. März 2009	Kornhaus Bitterfeld/ Raben Brehna
Montag, 2. März 2009	Altstadt Wolfen/ Real Bitterfeld/Sittig Zörbig
Dienstag, 3. März 2009	Löwen Bitterfeld/ Adler Jeßnitz
Mittwoch, 4. März 2009	A. Schweitzer Wolfen/ Glückauf Muldenstein
Donnerstag, 5. März 2009	Stadt Bitterfeld/ Paracelsus Raguhn
Freitag, 6. März 2009	Turm Wolfen/ Hufeland Roitzsch/ Adler Gräfenhainichen
Samstag, 7. März 2009	Sittig Wolfen/ Sertürner Holzweißig/ Turm Gräfenhainichen
Sonntag, 8. März 2009	Sittig Wolfen/ Sertürner Holzweißig/ Turm Gräfenhainichen



„Der Lindenstein“  
Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Sandersdorf  
und der Ortschaften: Heidehoh, Ramsin, Renneritz, Zscherndorf

www.sandersdorf.de  
E-Mail: gem.sandersdorf@online.de

Das Mitteilungsblatt erscheint grundsätzlich  
am 1. und 3. Freitag im Monat.

Das Mitteilungsblatt wird kostenlos verteilt.

**- Herausgeber, Druck und Verlag:**  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 489-155

**- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Sandersdorf

**- Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

**- Anzeigenannahme/Beilagen:**

Frau Zehrt, Funk: 01 71 / 4 84 47 16, Telefon (03 42 02) 3 67 21 und Fax (03 42 02) 3 67 22

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Besuchen Sie uns im Internet  
**www.wittich.de**



# Herzlichen Glückwunsch allen Jubilaren im März 2009



## in Sandersdorf OT Ramsin

Frau Ruth Hinzmann	am 03.03.	zum 79. Geburtstag
Herr Klaus Strietzel	am 03.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Gertraud Uebe	am 03.03.	zum 78. Geburtstag
Herr Winfried Feja	am 05.03.	zum 78. Geburtstag
Frau Linda Kiesche	am 07.03.	zum 81. Geburtstag
Herr Manfred Gleau	am 08.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Jutta Gregor	am 10.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Gertrud Höhne	am 10.03.	zum 92. Geburtstag
Frau Wargot May	am 12.03.	zum 83. Geburtstag
Herr Gerhard Webel	am 18.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Ingeburg Zeisler	am 20.03.	zum 78. Geburtstag
Herr Heinz Henze	am 22.03.	zum 80. Geburtstag
Frau Ruth Feja	am 26.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Irene Hannemann	am 26.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Anneliese Rieck	am 29.03.	zum 70. Geburtstag

## in Sandersdorf OT Renneritz

Frau Elvira Helmstedt	am 02.03.	zum 72. Geburtstag
Herr Dieter Thielicke	am 03.03.	zum 72. Geburtstag
Herr Lorenz Beer	am 16.03.	zum 80. Geburtstag
Frau Linda Bier	am 17.03.	zum 77. Geburtstag

## in Sandersdorf OT Heideloh

Frau Elli Wasserzier	am 22.03.	zum 86. Geburtstag
----------------------	-----------	--------------------

## in Sandersdorf OT Zscherndorf

Frau Margot Arndt	am 01.03.	zum 83. Geburtstag
Frau Renate Fiegler	am 01.03.	zum 77. Geburtstag
Frau Waltraud Hoffmann	am 01.03.	zum 76. Geburtstag
Herrn Josef Mischewski	am 07.03.	zum 76. Geburtstag
Herrn Rudolf Papke	am 07.03.	zum 77. Geburtstag
Frau Elisabeth Ludwar	am 08.03.	zum 85. Geburtstag
Herrn Dieter Smigaj	am 08.03.	zum 77. Geburtstag
Frau Christa Sachse	am 09.03.	zum 70. Geburtstag
Herrn Joachim Pape	am 10.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Irmgard Reichert	am 10.03.	zum 87. Geburtstag
Herrn Alfred Förster	am 12.03.	zum 85. Geburtstag
Herrn Hans-Jürgen Hub	am 12.03.	zum 70. Geburtstag
Herrn Siegfried Schmidt	am 12.03.	zum 77. Geburtstag
Herrn Josef Michel	am 13.03.	zum 78. Geburtstag
Frau Charlotte Ronkel	am 13.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Gertrud Runzer	am 13.03.	zum 85. Geburtstag
Frau Ursula Meyer	am 14.03.	zum 75. Geburtstag
Frau Sonja Schmidt	am 15.03.	zum 76. Geburtstag
Frau Ingrid Keller	am 19.03.	zum 71. Geburtstag
Herrn Hans Kazmierczak	am 22.03.	zum 84. Geburtstag
Frau Elfriede Sänglerlaub	am 23.03.	zum 75. Geburtstag
Frau Ursula Stolze	am 23.03.	zum 84. Geburtstag
Frau Ursula Georgi	am 24.03.	zum 75. Geburtstag
Frau Marianne Hahnwald	am 24.03.	zum 81. Geburtstag

## in Sandersdorf OT Zscherndorf

Frau Irmgard Muthwill	am 24.03.	zum 86. Geburtstag
Frau Gertrud Zwarg	am 25.03.	zum 76. Geburtstag
Frau Ruth Hendel	am 26.03.	zum 78. Geburtstag
Frau Gertrud Rohne	am 26.03.	zum 87. Geburtstag
Herrn Gerhard Stolze	am 27.03.	zum 86. Geburtstag
Herrn Peter Motzkus	am 28.03.	zum 73. Geburtstag
Herrn Harry Buchmann	am 29.03.	zum 76. Geburtstag
Frau Charlotte Nawroth	am 29.03.	zum 87. Geburtstag
Frau Ruth Petzel	am 29.03.	zum 80. Geburtstag
Frau Renate Bräse	am 31.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Waltraud Reuschel	am 31.03.	zum 82. Geburtstag

## in Sandersdorf

Herrn Günther Rietzke	am 02.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Margarete Röthling	am 02.03.	zum 78. Geburtstag

Frau Edelgard Fischer	am 03.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Erna Meise	am 03.03.	zum 85. Geburtstag
Herrn Jürgen Storbeck	am 03.03.	zum 75. Geburtstag
Herrn Helmut Benz	am 04.03.	zum 74. Geburtstag
Herrn Hans-Günter Bohne	am 04.03.	zum 73. Geburtstag
Frau Renate Göhlitz	am 04.03.	zum 80. Geburtstag
Frau Renate Malz	am 04.03.	zum 78. Geburtstag
Frau Hilde Thielicke	am 04.03.	zum 88. Geburtstag
Herrn Helmut Weber	am 04.03.	zum 73. Geburtstag
Frau Ursula Hauke	am 05.03.	zum 76. Geburtstag
Herrn Hans-Joachim Major	am 05.03.	zum 82. Geburtstag
Frau Lisbeth Beyer	am 06.03.	zum 77. Geburtstag
Herrn Gerhard Duda	am 06.03.	zum 75. Geburtstag
Frau Marlene Lingner	am 06.03.	zum 77. Geburtstag
Frau Ingeborg Schulze	am 06.03.	zum 77. Geburtstag
Herrn Günter Branske	am 07.03.	zum 72. Geburtstag
Herrn Alfred Drähne	am 07.03.	zum 71. Geburtstag
Herrn Heinz Fischer	am 07.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Ilse Wieder	am 07.03.	zum 76. Geburtstag
Frau Elisabeth Grashof	am 08.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Josefine Kukla	am 08.03.	zum 77. Geburtstag
Frau Ruth Siegel	am 08.03.	zum 73. Geburtstag
Herrn Roland Witzsche	am 08.03.	zum 72. Geburtstag
Herrn Erhard Baumgarten	am 09.03.	zum 76. Geburtstag
Frau Helga Blazejewski	am 09.03.	zum 76. Geburtstag
Frau Elli Huske	am 09.03.	zum 79. Geburtstag
Frau Ingeborg Otto	am 09.03.	zum 88. Geburtstag
Frau Edith Jankowski	am 10.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Martha Piske	am 10.03.	zum 90. Geburtstag
Herrn Hans Schlicht	am 10.03.	zum 76. Geburtstag
Herrn Eugen Borowiak	am 11.03.	zum 73. Geburtstag
Frau Melanie Rostalski	am 11.03.	zum 87. Geburtstag
Frau Anna Walther	am 11.03.	zum 86. Geburtstag
Herrn Detlef Buchwald	am 12.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Käthe Abraham	am 13.03.	zum 72. Geburtstag
Herrn Hans Bauduin	am 13.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Gertraud Mikoleiczkyk	am 13.03.	zum 70. Geburtstag
Herrn Gerhard Müller	am 13.03.	zum 71. Geburtstag
Herrn Paul Schulen	am 13.03.	zum 75. Geburtstag
Herrn Alfred Spahl	am 13.03.	zum 73. Geburtstag
Herrn Otto Peul	am 14.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Edeltraud Spott	am 14.03.	zum 77. Geburtstag
Frau Anni Vockrodt	am 14.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Engewald	am 15.03.	zum 78. Geburtstag
Herrn Herbert Hansch	am 15.03.	zum 85. Geburtstag
Frau Christine Hummel	am 15.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Gertrud Engler	am 17.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Christa Mölle	am 17.03.	zum 76. Geburtstag
Frau Edeltraut Plohmman	am 17.03.	zum 77. Geburtstag
Herr Dieter Hartmann	am 18.03.	zum 77. Geburtstag
Frau Ursula Jagdmann	am 18.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Annerose Liebmann	am 18.03.	zum 76. Geburtstag
Frau Gertrud Müller	am 18.03.	zum 79. Geburtstag
Herr Erwin Schmidt	am 18.03.	zum 78. Geburtstag
Frau Margrit Wrycz	am 18.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Frieda Fangerow	am 19.03.	zum 90. Geburtstag
Herr Otto-Karl Oßburg	am 19.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Gerda Heiduk	am 20.03.	zum 80. Geburtstag
Frau Elsa Kirste	am 20.03.	zum 90. Geburtstag
Herr Heinz Langlhofer	am 20.03.	zum 82. Geburtstag
Frau Gisela Lehmann	am 20.03.	zum 82. Geburtstag
Herr Manfred Fritzsche	am 21.03.	zum 73. Geburtstag
Herr Martin Herzberg	am 21.03.	zum 73. Geburtstag
Frau Johanna Thäle	am 21.03.	zum 88. Geburtstag
Herr Erich Soogbaum	am 21.03.	zum 74. Geburtstag
Frau Jutta Blum	am 22.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Linda Schnicke	am 22.03.	zum 81. Geburtstag
Frau Siglinde Schumann	am 22.03.	zum 81. Geburtstag
Herr Otto Urban	am 22.03.	zum 75. Geburtstag

Frau Johanna Wiedemann	am 22.03.	zum 85. Geburtstag
Herr Ernst Hruschka	am 23.03.	zum 76. Geburtstag
Herr Eberhard Kasperek	am 23.03.	zum 87. Geburtstag
Frau Renate Brauner	am 24.03.	zum 76. Geburtstag
Herr Harry Göhre	am 24.03.	zum 77. Geburtstag
Frau Edith Kramer	am 24.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Maritta Münzner	am 24.03.	zum 73. Geburtstag
Herr Erwin Panzner	am 24.03.	zum 82. Geburtstag
Herr Gerhard Abraham	am 25.03.	zum 80. Geburtstag
Frau Elfriede Bretting	am 25.03.	zum 72. Geburtstag
Herr Harald Röhr	am 25.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Hannelore Schulz	am 25.03.	zum 77. Geburtstag
Frau Gisela Tautermann	am 25.03.	zum 78. Geburtstag
Herr Rolf Lüder	am 26.03.	zum 72. Geburtstag
Frau Gerda Peters	am 26.03.	zum 78. Geburtstag
Frau Hanna Hennige	am 27.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Frieda Höpke	am 27.03.	zum 87. Geburtstag
Frau Marianne Hruschka	am 27.03.	zum 75. Geburtstag
Herr Harry Scheffel	am 27.03.	zum 73. Geburtstag
Frau Karin Steinau	am 27.03.	zum 74. Geburtstag
Herr Horst Borchert	am 28.03.	zum 70. Geburtstag
Herr Arno Kittler	am 28.03.	zum 89. Geburtstag
Herr Peter Kral	am 28.03.	zum 70. Geburtstag
Frau Martha Röhrig	am 28.03.	zum 88. Geburtstag
Frau Gerda Nickel	am 29.03.	zum 81. Geburtstag
Frau Renate Ogrisek	am 29.03.	zum 78. Geburtstag
Herr Max Meixner	am 30.03.	zum 71. Geburtstag
Herr Josef Nentwig	am 30.03.	zum 77. Geburtstag
Frau Margit Schreckenberger	am 30.03.	zum 84. Geburtstag
Frau Hildegard Steinmetz	am 30.03.	zum 97. Geburtstag
Frau Bärbel Neiendorf	am 31.03.	zum 71. Geburtstag
Frau Ingrid Putze	am 31.03.	zum 73. Geburtstag
Herr Norbert Schneider	am 31.03.	zum 75. Geburtstag
Frau Christa Schulze	am 31.03.	zum 75. Geburtstag

## Information

über den „Runden Tisch“ am 11.02.2009, 10.00 Uhr im Senioren-Service-Zentrum „Gisander“ Sandersdorf.



Alle Anwesenden wurden durch den Seniorenbeauftragten der Gemeinde Sandersdorf, Herrn Klaus Düring, gleichzeitig Leiter dieser Beratung, begrüßt.

Ein erfreulicher Anlass dieser Zusammenkunft war die Ehrung der Verkehrssicherheitsberaterin Frau Klugmann vom Polizeirevier Köthen. Frau Villwock, Leiterin des Fachbereiches Zentrale Dienste und Recht bedankte sich im Namen der Gemeinde Sandersdorf und im Auftrag des Bürgermeisters für ihre hervorragende Zusammenarbeit mit der Gemeinde Sandersdorf im Bereich der Seniorenarbeit.

Neben Frau Klugmann engagieren sich alle Beteiligten des Runden Tisches für die Sicherheit der Rollstuhlfahrer. Wie bereits bekannt, gibt es allein im Senioren-Service-Zentrum „Gisander“ 20 Rollstuhlfahrer und 10 weitere Senioren die auf die Benutzung einer Gehhilfe angewiesen sind. Ihnen soll ermöglicht werden, sich auch außerhalb der Einrichtung barrierefrei durch den Ort bewegen zu können. Eine diesbezügliche Ortsbegehung ist bereits erfolgt. Unüberwindbare Hindernisse z. B. beim Überqueren einer Straße sowie beim Verlassen eines Gehweges wurden hierbei in der näheren Umgebung der Senioreneinrichtung nicht festgestellt. Man muss dennoch erwähnen, dass die Senioren beim Verlassen der Einrichtung aus Sicherheitsgründen begleitet werden. Zwar gibt es keine unüberwindbaren Hindernisse, aber den Beteiligten der Vor-Ort-Begehung ist bewusst geworden, dass es nach wie vor Stellen gibt, die nur erschwert überwunden werden können. Hierzu soll Abhilfe geschaffen werden. Die Sachgebietsleiterin des Ordnungsamtes der Gemeinde Sandersdorf, Frau Blaha, erwähnte hierzu, dass bei zukünftigen Baumaßnahmen von Straßen bei der Planung selbstverständlich auf die Belange der Rollstuhlfahrer und gehbehinderten Menschen Rücksicht genommen wird.

Weiterhin wurden zukünftige Veranstaltungen zum Seniorenschutz und gesellschaftliche Veranstaltungen für Senioren und Seniorinnen geplant und natürlich werden auch diese hier im Amtsblatt dann veröffentlicht werden.

*Düring*  
 Seniorenbeauftragter  
 Senioren - Sicherheitsberater



## „Gestiefelter Kater besucht Märchenfreunde“

Jedes Jahr zur Weihnachtszeit verwandelt sich die Turnhalle in Zscherndorf in ein kleines Theater und die Mitglieder der Märchenspielgruppe laden zur Märchenaufführung ein, so auch im vergangenen Jahr am Samstag, den 29.11.2008.

Gespielt wurde das Märchen vom „Gestiefelten Kater“. Hans, der Müllersbursche, hatte von seinem Vater nur den alten Kater geerbt und litt Not. Doch als der Kater plötzlich zu sprechen anfing, sollte sich das Geschick der Beiden wenden. Mit Witz und List fing der Kater die scheuen Rebhühner ein und brachte sie dem König, der nach solch' einem Bissen schon lange gierete. Der schlaue Kater gab sich als Gesandter des Grafen vom Mühlenberg aus und dank der Stiefel, die Hans von seinen letzten Talern anfertigen ließ, glaubte der König dies prompt.



Doch aus dem Müllersburschen musste erst noch ein Graf gemacht werden, was sich schwieriger herausstellte als gedacht und schließlich braucht ein Graf ja auch Besitz.

All die Felder, Wälder und das Schloss des bösen Zauberers gehörten nach einigem Hokus Pokus bald dem Kater, der seinen Herrn und den erstaunten König gehörig empfing.

Am Ende wendete sich alles zum Guten, Märchen sei Dank! Auf der Seniorenweihnachtsfeier, zu der der Heimat- und Freizeitverein alljährlich in das Geschwister- Scholl-Heim einlädt, führten wir das Märchen nochmals auf.



Abschließend möchten wir uns nochmals recht herzlich bei unserem Publikum und allen Beteiligten, die zum Gelingen der Aufführungen beigetragen haben, bedanken. Insbesondere haben uns die Gemeinde Sandersdorf und der Heimat- und Freizeitverein Zscherndorf freundlich und tatkräftig unterstützt. Vielen Dank sagen wir dem Sandersdorfer Karnevalsverein, Herrn Jörg Weßel und Herrn Rogge.

Mit Fantasie und vielen guten Ideen entwarfen und bauten Herr und Frau Jörg und Heidi Kalkofen sowie Herr Michael Aermes eine tolle königliche Kutsche, die hoffentlich noch oft zum Einsatz kommt.

Über das Einspielergebnis können sich nun die Kinder des Kindergartens Zscherndorf freuen.

PS. Wer Lust und Interesse hat, sich den Märchenspielern anzuschließen und mitmachen möchte, kann gern im Kindergarten Zscherndorf nachfragen.

Eure Märchenspieler



## SKV in der Festwoche

Die Festwoche zum 30. Geburtstag des Sandersdorfer Karnevals steht vor dem Höhepunkt und (leider) auch dem Ende am Sonntag. Was haben wir schon gefeiert: den 1. Hauptfasching, den Familien- und Seniorenfasching am vergangenen Wochenende sowie den Kinderfasching am Mittwoch. Was werden wir noch feiern: Den 2. und 3. Hauptfasching am Freitag und Sonnabend sowie den großen Festumzug am Sonntag.

Leider ist die Sonnabendveranstaltung seit langem ausverkauft. Aber heute (Freitag) ab 19:11 Uhr hat jeder noch Gelegenheit, das tolle Jubiläumsprogramm des SKV zu erleben und danach richtig abzutanzen mit „Acoustic“ und „Sunset-DJ-Team“.

Wer etwas mit nach Hause nehmen möchte, sollte zur Jubiläumsbroschüre greifen, die extra zum 30. gestaltet wurde.

Und dann am Sonntag das Finale: Der große Festumzug, letztmalig durch das **Dorf** Sandersdorf. Stellzeit ist 12:00 Uhr, Start 13:11 Uhr, die Strecke ist bekannt. Alle sind (im Zug oder an der Strecke) hiermit herzlich und närrisch eingeladen zur Teilnahme, ob mit Auto, Fahrrad, Handwagen, Roller oder zu Fuß. Zugmeister des SKV ist Ivo Gottlöber (Marienapotheke), Tel. 0 179/2 11 39 63, Mail [ivogott@googlemail.com](mailto:ivogott@googlemail.com).

Der Zugmeister wird wie immer im Eingangsbereich der Gemeindebibliothek als Einweiser wirken.

Auf geht's zum Höhepunkt des diesjährigen Sandersdorfer Karnevals! SANDORIA-HEL AU der SKV

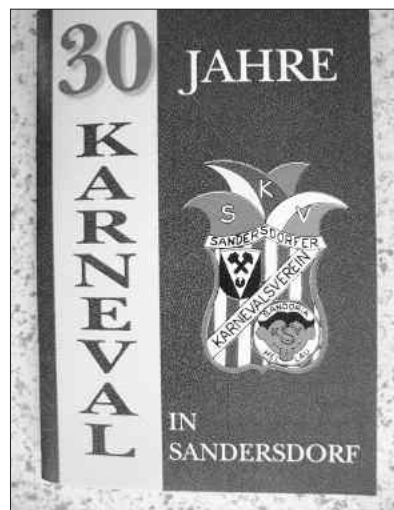


Foto „Broschüre“ (privat)

## Förderverein für die Erhaltung der Beyersdorfer Kirche gegründet

Am Samstag, dem 31. Januar 2009 fanden sich 19 Uhr im Gemeindezentrum Glebitzsch 16 Personen ein, um an der Gründung eines „Förder- und Interessenverein Beyersdorfer Kirche und Umgebung e. V.“ teilzunehmen.

Während des 1. Weihnachtskonzertes in der Beyersdorfer Kirche am 21.12.2008 lag eine Liste aus, in der sich Interessenten zur Gründung eines Fördervereins eintragen konnten. Das hatten viele wahrgenommen. Diese wurden Anfang Januar 2009 zu der Grün-

dungsversammlung eingeladen. Zudem wurde im Amts- und Mitteilungsblattes des Landkreis Anhalt-Bitterfeld darauf hingewiesen.

Die Beteiligten waren sich darüber einig, dass die angestrebten Ziele nur erreicht werden können, wenn eine klare Organisationsstruktur geschaffen wird, die Voraussetzung für ein rechtssicheres Agieren ist. Geschlossen entschieden sich alle nach einem Vortrag zum Zweck und den Zielen des Vereins diesen zu gründen. Einstimmig wurden darauf die bereits bei Einladung mit gesandte Satzung und die Beitragsordnung beschlossen sowie der Vorstand und die Kassenprüfer gewählt.

Der Vorstand setzt sich demnach wie folgt zusammen: Vorsitzender und Beauftragter für die Internetpräsentation des Vereins ist Herr Peter Borufka. Als Stellvertreterin wurde Frau Anke Wisotzki gewählt. Frau Fabiola Sombrowski wurde das Amt der Schatzmeisterin übertragen.

Schriftführer und Pressebeauftragter des Vereins wird Herr Benny Berger sein. Zum Beisitzer als Fachberater für Bautechnische Fragen wurde Herr Reimund Wisotzki gewählt. Er wird alle baulichen und denkmalschutzrelevanten Fragen koordinieren.

Unter den Gästen waren Herr Heck als Vertreter des Evangelischen Kirchspiels Zörbig, welches Eigentümer der Beyersdorfer Kirche ist und Frau Deutsch als Vertreterin aus dem Vorstand des Heimatvereins Glebitzsch 1998 e. V., die herzliche Grüße überbrachte und eine Zusammenarbeit anbot. Herr Heck drückte, neben den Grüßen des evangelischen Kirchspiels, auch seine Freude darüber aus, dass die Beyersdorfer Kirche die Gelegenheit bekommt, wieder der kulturelle Mittelpunkt des Dorfes zu werden. Er bot Hilfe und Unterstützung an.

In seinem Schlusswort dankte der frische Vorsitzende, Herr Peter Borufka, allen Gründungsmitgliedern und Gästen für ihr Interesse und die bisherige Unterstützung und führte weiter aus „Die Herausforderung an den Verein ist groß, aber die Aufgaben sind zu bewältigen. Gemeinsam wurde bereits manches erreicht und wird auch in der Zukunft noch vieles geschehen. Nicht die Größe eines Ortes ist maßgebend, sondern vielmehr die Entschlossenheit seiner Bewohner.“ Darin waren sich alle Anwesenden einig. Kontaktmöglichkeiten und Informationen zur Arbeit und den Zielen des Fördervereins sind auf der Internetseite: [www.beyersdorf-anhalt.de](http://www.beyersdorf-anhalt.de) einsehbar.

*B. Berger*

*Pressebeauftragter*

*Förder- und Interessenverein Beyersdorfer Kirche und Umgebung e. V. (i. G.)*



*Die Gründungsmitglieder des Vereins*



*Beyersdorfer Kirche (Ansicht auf die Südseite des Gebäudes)*

## Danke schön

Wir, die MS-Selbsthilfegruppe Bitterfeld-Wolfen pflegen bereits seit einigen Jahren über unser Mitglied Harry Scheffel Kontakt zur Marienapotheke Sandersdorf. Schon Herr Glaß unterstützte uns mit Sammelbüchse und Kalender-Aktionen. Wie allgemein bekannt ist wurde Herr Ernst-Günter Glaß ja 80 Jahre alt und gab mit der Marien-Apotheke auch sein Engagement für unsere Gruppe weiter. Dafür möchten wir ihm recht herzlich danken.

Wir haben weiterhin unsere Sammelbüchse neben der Kasse stehen und so manches Wechselgeld findet den Weg hinein. Der letzte Kassensturz brachte 74,14 EUR - die Büchse war ganz schön schwer! Auch die jährliche Kalender-Aktion, bei der jeder Kunde einen Obolus für den früher kostenlos abgegeben Apotheken-Kalender spendete, brachte die stolze Summe von 175 EUR!

Dafür allen Apothekenkunden ein herzliches Dankeschön. Auch Herrn Ivo Gottlöber und seinen Mitstreitern möchten wir recht herzlich danken, die jeden Kunden auf die Aktion hinwiesen und so diese Summe erst ermöglichten.

Im Zeichen der leeren Kassen überall ist jeder Euro wertvoll für unsere Gruppe. Die Multiple Sklerose ist eine tückische Krankheit, die jeden treffen kann und deshalb freuen sich die Betroffenen, wenn Nicht-Betroffene mit einer Geldspende Anteil nehmen.

Nun können wir unsere monatlichen Gruppentreffen, bei denen wir uns austauschen und so manch Neues erfahren, fortführen und auch den Austausch mit anderen Gruppen pflegen.

8. Febr. 09

## Meister des Fußball-Ostens in Sandersdorf gesucht

### 19. NOFV-Hallenmeisterschaft der C-Junioren

Wenn die Meister der ostdeutschen Bundesländer und Berlin sich im Februar im 15. Jahr hintereinander in der Sandersdorfer Ballsporthalle begegnen, dann klingen nicht nur die Namen der qualifizierten Vereine in den Ohren der Fußballfans. Mit Alexander Ludwig (FC St. Pauli), Ashkan Dejagah (VfL Wolfsburg), Zafer Yelen (Hansa Rostock) oder Malik Fatih (Spartak Moskau), um nur vier zu nennen, gaben in der Vergangenheit einige der heutigen Profis bei der NOFV-Meisterschaft in Sandersdorf ihre Visitenkarte als aufstrebendes Fußballtalent ab. Aber auch hiesige Talente gab es schon zu bestaunen. Der Friedersdorfer Toni Naumann, einst von Union Sandersdorf an die Elbe gewechselt, wurde mit dem 1. FC Magdeburg im Jahr 2007 zum besten Torwart dieser Meisterschaften gewählt. Für jeden Opi mit seinem Enkel sowie Vater mit seinem fußballbegeisterten Sohn sollte der 15. Februar ab 11.00 Uhr hier in Sandersdorf ein Pflichttermin sein.



*Nordostdeutscher Hallenmeister 2008 - Hertha BSC*

Große Auftritte der Talente und Stars von morgen sind gewiss. Vier der sechs Landesmeister stehen mit dem heutigen Tag bereits fest. Während sich in Mecklenburg sowie Brandenburg mit dem FC Hansa Rostock sowie dem FC Energie Cottbus die Topfavoriten durchsetzen, gab es in Berlin einen Favoritensturz. Hatte Hertha BSC im letzten Jahr seinen Nordost-Meistertitel sogar verteidigen können, hieß das Berliner Finale letztes Wochenende Türkiyemspor Berlin gegen Tennis-Borussia Berlin. Türkiyemspors Torschützenkönig Kerem Behnke sorgte auch beim 4 : 3- Finalsieg dafür, dass die Truppe aus dem multikulturellen Kreuzberg in diesem Jahr als Berliner Meister in Sandersdorf gastiert. Fehlen noch die Vertreter aus Sachsen und Thüringen. Diese bestreiten ihre Landesfinals am Samstag, dem 7. Februar. Die Sachsen kühnen ihren Landesmeister in Kamenz, während die Thüringer gleiches parallel in der Geraer Panndorf-Halle ausspielen. Der Hallesche FC, er holte am letzten Wochenende die Landesmeisterschaft in Sandersdorf, möchte als Sachsen- Anhalt-Meister in diesem Jahr mehr als den letzten Platz im Nordost-Maßstab erreichen.

### Reges Schaffen auf dem Flugplatz Renneritz

Renneritz/ die Mitglieder vom Segelflugverein Wolfen können es kaum erwarten, im Frühjahr 2009 wieder in die Luft zu kommen. Bis dahin gibt es in punkto Wartung und Pflege noch einiges zu tun.

Für Neueinsteiger wird in diesem Winter wieder eine Theorie-schulung angeboten. Interessenten können sich per E-Mail unter email@flugplatz-renneritz.de oder telefonisch bei Mario Steinborn 01 71/8 68 61 47 melden.

Mario Steinborn

Segelflugverein Wolfen e.V.

Tel.: 01 71/8 68 61 47



Foto: privat: Rudi Winkelmann und Sandra Gehre beim Winterreparaturprogramm



## Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

**Kerstin Zehrt**

berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/3 67 21

Telefax: 03 42 02/3 67 22

Funk: 01 71/4 84 47 16

kerstin.zehrt@wittich-herzberg.de



- Anzeige -

## Gesund statt rund mit Obst und Gemüse 5-mal am Tag



(djd). 15 Prozent der deutschen Kinder, und damit 50 Prozent mehr als noch Anfang der neunziger Jahre, sind übergewichtig. Aus dicken Kindern werden häufig übergewichtige Erwachsene, rund die Hälfte wiegt heute schon zu viel. Wer dick ist, hat eher Gesundheitsprobleme als Normalgewichtige. So besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit Herz-Kreislauferkrankungen - doch auch die

Häufigkeit mancher Krebserkrankungen steigt durch falsche Ernährung.

Nur weniger essen ist in den meisten Fällen nicht die Lösung, denn auf die richtige Ernährung kommt es an. Die von der Europäischen Union geförderte 5-am-Tag-Kampagne ([www.machmit-5amtag.de](http://www.machmit-5amtag.de)) will daher mit Unterstützung der Bundesminister Horst Seehofer und Ulla Schmidt das Bewusstsein für eine obst- und gemüsereiche Ernährung schärfen. 5-mal am Tag eine Handvoll Obst und Gemüse - mit dieser einfachen Faustregel lassen sich die Essgewohnheiten deutlich verbessern, bestätigt auch die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE). 5 am Tag fordert außerdem ein „Schulfruchtprogramm“, um Kindern gesunde Ernährung nahezubringen. Im Oktober verteilt die Initiative im Rahmen einer Aktionswoche an 700 Schulen eine viertel Million Früchte. Studien haben gezeigt, dass die Rechnung aufgeht - die Kinder verzehrten dauerhaft mehr Obst und Gemüse, und allein die langfristigen Einsparungen im Gesundheitswesen würden reichen, ein solches Programm zu finanzieren.

## Tausche Golf gegen Porsche.

Jeder hat Dinge, die bei anderen besser aufgehoben wären und jeder braucht mal etwas Gebrauchtes. Private Kleinanzeigen sind da genau das Richtige.

